...plötzlich gestorben

Zwangssterilisierung

Mit dem „Gesetz zu Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (GzVeN) wurde bereits am 14. Juli 1933 die rechtliche Grundlage für die unzähligen Verbrechen an kranken und behinderten Menschen geschaffen. Mit diesem Gesetz sollten sogenannte „Erbkranke“ durch chirurgischen Eingriff entweder unfruchtbar gemacht oder durch lebenslange Verwahrung in einer Anstalt daran gehindert werden, sich fortzupflanzen.

In weiten Teilen entsprach das GzVeN rassenhygienischen Überlegungen, die bereits in der Weimarer Republik verbreitet waren. Die Nationalsozialisten fügten ihrem Gesetz einerseits seinen Zwangscharakter hinzu. Andererseits erhielt es durch das ausgeklügelte System von Anzeige- und Erfassungspflichten sowie die Schaffung von speziellen „Erbgesundheitsgerichten“ zur Entscheidung über eine Sterilisation einen rechtsstaatlichen Deckmantel. Zwar konnten die Betroffenen Einspruch einlegen, dem jedoch in den meisten Fällen nicht stattgegeben wurde. Wer nach dem Sterilisationsurteil nicht freiwillig in der Klinik erschien, wurde zwangsweise durch die Polizei dorthin gebracht.

Erbgesundheitskarten

1934 wurde mit dem „Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens“ die Grundlage geschaffen, um möglichst flächendeckend in allen öffentlichen Einrichtungen die Gesundheitsdaten der Bevölkerung erheben und entsprechend verwerten zu können. Erfasst wurde in Heil- und Pflegeanstalten, Fürsorgeheimen, Gefängnissen, Arbeitsämtern, Gesundheitsämtern, Standesämtern, Kirchen, Hilfsschulen etc. Die Daten wurden in „Erbgesundheits“-Karteien in den Gesundheitsämtern festgehalten.

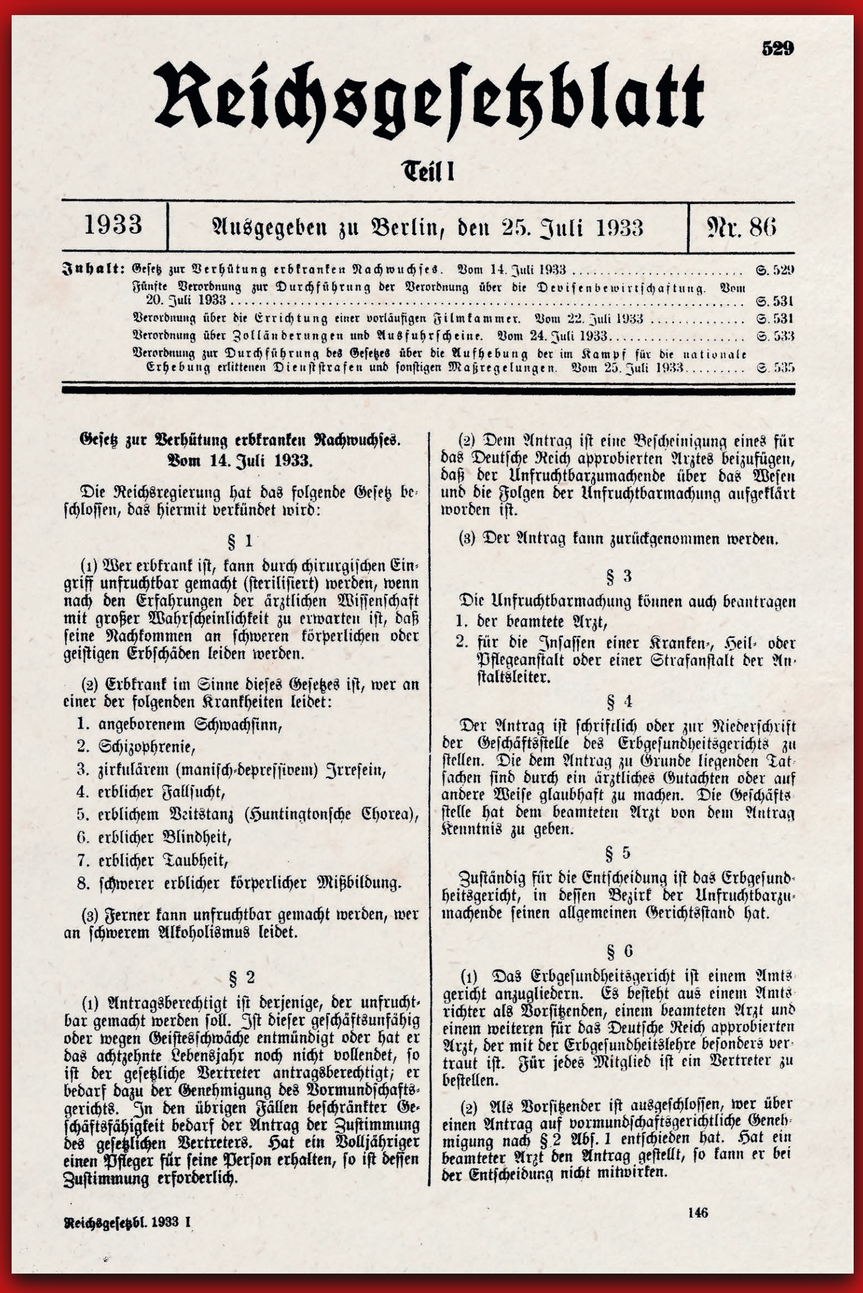

529

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Juli 1933	Nr. 86

Inhalt:
Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. Juli 1933 ..... S. 529
Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Vom 20. Juli 1933 ..... S. 531
Verordnung über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer. Vom 22. Juli 1933 ..... S. 531
Verordnung über Zolländerungen und Ausfuhrscheine. Vom 24. Juli 1933 ..... S. 533
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen. Vom 25. Juli 1933 ..... S. 535

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.

(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:
1. angeborenem Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein,
4. erblicher Fallsucht,
5. erblichem Veitstanz (Huntingtonsche Chorea),
6. erblicher Blindheit,
7. erblicher Taubheit,
8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung.

(3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

§ 2

(1) Antragsberechtigt ist derjenige, der unfruchtbar gemacht werden soll. Ist dieser geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche entmündigt oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt; er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. In den übrigen Fällen beschränkter Geschäftsfähigkeit bedarf der Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Hat ein Volljähriger einen Pfleger für seine Person erhalten, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

(2) Dem Antrag ist eine Bescheinigung eines für das Deutsche Reich approbierten Arztes beizufügen, daß der Unfruchtbarzumachende über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt worden ist.

(3) Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 3

Die Unfruchtbarmachung können auch beantragen
1. der beamtete Arzt,
2. für die Insassen einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt der Anstaltsleiter.

§ 4

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts zu stellen. Die dem Antrag zu Grunde liegenden Tatsachen sind durch ein ärztliches Gutachten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Geschäftsstelle hat dem beamteten Arzt von dem Antrag Kenntnis zu geben.

§ 5

Zuständig für die Entscheidung ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk der Unfruchtbarzumachende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 6

(1) Das Erbgesundheitsgericht ist einem Amtsgericht anzugliedern. Es besteht aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(2) Als Vorsitzender ist ausgeschlossen, wer über einen Antrag auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 2 Abs. 1 entschieden hat. Hat ein beamteter Arzt den Antrag gestellt, so kann er bei der Entscheidung nicht mitwirken.

Reichsgesetzbl. 1933 I — 146

Zwar war durch das GzVeN die Umsetzung der rassenhygienischen Ideologie legitimiert worden, das Denken sollte jedoch in der Bevölkerung verankert und der Widerstand auf diesem Wege möglichst ausgeschaltet werden. Vor allem der wirtschaftliche Aspekt – also die Pflegekosten für Kranke und Behinderte – wurde dabei bemüht.

Auszug aus dem GzVeN vom 14. Juli 1933

§1
(1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.

(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:
1. angeborenem Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein,
4. erblicher Fallsucht,
5. erblichem Veitstanz (Huntingtonsche Chorea),
6. erblicher Blindheit,
7. erblicher Taubheit,
8. schwerer erblicher körperlicher Missbildung.

(3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben Deutschland e.V. - ISL

feld22.de gruppo diffuso Verein zur Förderung alternativer Medien e.V.